



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-475469/2022-18

Deutschlandsberg, am 03.04.2024

Ggst.: Doris Kügerl und Bernhard Neumeister,
8530 Deutschlandsberg, Oberlaufenegger Straße 54/2, sowie
Mag.(FH) Eva Kügerl, 8530 Deutschlandsberg, Westlandstraße
18/2, und Bernhard Klinger, 8530 Deutschlandsberg, Freiland 17;
Errichtung und Betrieb einer biologischen Kläranlage auf
dem GSt.Nr. 610 der KG 61145 Unterfresen, OG Wies;
wasserrechtliche Überprüfung;

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 07.09.2022, GZ: BHDL-475469/2022-13, ist Herrn Bernhard Neumeister und Frau Doris Kügerl, 8530 Deutschlandsberg, Oberlaufeneggerstraße 54/2, sowie Frau Mag. (FH) Eva Kügerl und Herrn Bernhard Klinger, 8530 Deutschlandsberg, Westlandstraße 18/2, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage auf GSt. Nr. 610 der KG 61145 Unterfresen, OG Wies, mit anschließender Einleitung der gereinigten Abwässer im Ausmaß von maximal 900 l/d in den Paunbäckbach samt den dafür erforderlichen Anlagen bei Erfüllung bzw. Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2053 erteilt worden. Die Fertigstellungsfrist ist bis zum 31.12.2023 festgesetzt worden.

Mit der Eingabe vom 06.11.2023 ist die Fertigstellung der Anlage angezeigt worden. Ausführungsunterlagen sind mit Note vom 20.03.2024 nachgereicht worden.

Es wird nunmehr die Überprüfung der Abwasserreinigungsanlage durchgeführt.

In dieser Angelegenheit wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:
8551 Wies, Unterfresen 12

Datum: 25.04.2024	Zeit: 11:30 Uhr	
-----------------------------	---------------------------	--

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen: §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 121 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)